Landkreis Teltow-Fläming

Der Landrat

Kreisverwaltung Teltow-Fläming ▪ Am Nuthefließ 2 ▪ 14943 Luckenwalde

Förderverein Bücker-Museum Rangsdorf e.V.

15834 Rangsdorf

Dezernat III
Amt für Landwirtschaft und Umwelt / Naturschutz
Dienstgebäude: Am Nuthefließ 2

Auskunft: Frau Friedel
Zimmer: B2-3-04
Telefon: 03371 608-2505
Telefax: 03371 608-9170
E-Mail: Kerstin.Friedel@teltow-flaeming.de *
Datum: 2. Dezember 2008
Aktenz. : 2193/08

Antrag auf landschaftsschutzrechtliche Genehmigung vom 04.06.2008 zur Errichtung eines Modellflugplatzes Gemarkung Groß Machnow, Flur 1, FS 154

Ihr Schreiben vom 16.10.2008
Hier: Stellungnahme der UNB

Sehr geehrter Herr Gaida,

seitens der UNB ergeht zu Ihrem Antrag vom 04.06.2008 folgende Stellungnahme.
Sie beabsichtigen, in der Gemarkung Groß Machnow, Flur 1. FS 154 einen Modellflugplatz zu errichten. Die Fläche befindet sich im geplanten LSG „Notte-Niederung“. Das LSG befindet sich im Verfahren der Unterschutzstellung, die Veränderungssperre ist am 14.12 2006 in Kraft getreten.
Für das geplante Vorhaben ist daher eine Befreiung gemäß § 72 Brandenburgisches Naturschutzgesetz erforderlich.
Den Antrag auf Befreiung haben Sie am 04.06.2008 gestellt.
Mit Schreiben vom 16.10.2008 baten Sie um eine schriftliche Stellungnahme zum Antrag.

Ihrem Antrag auf Befreiung kann für die beantragte Fläche nicht entsprochen werden.

(1) Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes ist u.a.

1. die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, insbesondere

2. a) der Lebensraumfunktionen der landschaftstypischen, abwechslungsreichen und teilweise gefährdeten Ufer- und Feuchtwiesengesellschaften, wärmeliebende Staudenfluren und Eichenwaldgesellschaften sowie Sandtrockenrasen,

   b) der Funktionsfähigkeit der Böden durch Sicherung und Förderung der natürlichen Vielfalt der Bodeneigenschaften, den Schutz des Bodens vor Überbauung, Verdichtung, Erosion und vor Abbau,

e) der Lebensräume der mehr als 180 regelmäßig vorkommenden, teilweise gefährdeten Groß- und Kleinvogelarten,

f) der aquatischen Lebensräume für daran gebundene und gefährdete Säuger und Amphibien,

g) des regional übergreifenden Biotopverbundes, besonders zu den Niederungsflächen des Potsdamer Wald- und Seengebietes, des Nuthe-Nieplitztales, der Diedersdorfer Heide, des Großbeerener Grabens, des Baruther Urstromtales, der reich gegliederten, waldreichen Endmoränen- und Sanderlandschaft mit zahlreichen Seen sowie des Dahmetales;

3. die Erhaltung oder Wiederherstellung der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, insbesondere

a) des weitgehend unbeeinträchtigten Wasserhaushaltes als Vorraussetzung für Grundwasserneubildung und –anreicherung mit teilweise hohen Grundwasserstände in den Niederungsgebieten als Grundlage für die Ausbildung seltener, feuchtigkeitsgeprägter Standorte mit einer spezialisierten Flora und Fauna,

4. die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit dieses für Mittelbrandenburg charakteristischen Landschaftsbildes,

a) eines vorwiegend eiszeitlich gebildeten Landschaftsbereichs mit einem Mosaik aus gewässerreichen, zum großen Teil moorreichen Niederungen, Grundmoränenplatten und Endmoränenerhebungen sowie Sandern und einzelnen Dünen,

b) der historisch geprägten, vielseitig strukturierten Kulturlandschaft mit ihrem typischen Wechsel von Ackerflächen, Wiesen, Weiden, verschiedenartig aufgebauten Wäldern, Gehölzgruppen und -reihen und Einzelbäumen sowie stehenden Gewässern und Fließgewässern,

c) in seiner weiträumigen Siedlungsstruktur mit charakteristischen Dorfanlagen, Gehöften und Alleen, gewachsenen Dorfrändern mit Obstwiesen, Obstbaumreihen und Koppelreihen,

d) zum Schutz vor weiterer Zersiedelung und Landschaftszerschneidung;

Die geplante Nutzung steht dem Schutzzweck insbesondere insofern entgegen, als das dadurch geschützte Lebensräume von Großvogelarten beeinträchtigt werden können.

Bei der Vorhabensfläche und deren Umfeld handelt es sich um ein avifaunistisch überdurchschnittliches Gebiet der Notte-Niederung. Das Plangebiet steht in enger Vernetzung mit dem SPA Nuthe-Nieplitz-Niederung, Teilgebiet Rangsdorfer See . Es ist Haupteinstandsgebiet für einige wertgebende Arten, wie Kraniche, Gänse und Schwäne.
Der Landschaftsraum ist als Brut- aber auch als Rast- und Nahrungsgebiet zahlreicher Vogelarten geschützt.
Insbesondere der geplante Flugradius von 250 m lässt Störungen der angrenzenden Wiesenbereiche, Nahrungsflächen von Graugänsen, Kranichen, nordischen Gänsen und Kiebitzen befürchten.
Die Naturschutzverbände weisen auf eine Frequentierung der Flächen als Nahrungsgäste durch folgende Arten hin: Weißstorch, Goldregenpfeifer, Bekassine, Rotschenkel, Dunkler Wasserläufer, Bruchwasserläufer, Kampfläufer sowie Wacholderdrosseln und Wiesenpieper. Als Brutvögel

werden hier in den Wiesen und Gräben aufgeführt: Kiebitz, Wachtel, Wachtelkönig, Wiesenpieper, Schafstelze, Braunkehlchen, Schilf-, Teich-, Sumpfrohrsänger und Rohrammer. In Abhängigkeit vom Wasserhaushalt sind die Gräben Brut- und Nahrungsplätze von Stock-, Krick- und Schellente sowie Bless-, Teich- und Tüpfelralle.

Es ist fachlich unumstritten, dass Flugzeuge negative Auswirkungen auf Vögel haben, insbesondere dauerhafte Vergrämungswirkungen. Flugverkehr hat nachweislich einen großen Störeffekt auf viele Vogelarten. Zahlreiche Arbeiten haben sich damit in unterschiedlicher Form auseinander gesetzt (s. bei Kempf und Hüppop, 1998). Maßgeblich hängt dies mit der Gefährdung vieler Vogelarten durch Greifvögel zusammen, so dass die potentiellen Beutetiere auf Bewegungen in der Luft sehr sensibel reagieren. Gerade Modellflug spielt hier eine recht große Rolle, da die Störungen mit niedriger Flughöhe und plötzlichen Flug- und Schallpegeländerungen im Vergleich zu großen Flughöhen mit gleichmäßigem, schnellem Überflug zunehmen. Die Wirkungen reichen von Erhöhungen der Herzfrequenz über Fluchtreaktionen bis zum Verlassen des betroffenen Gebietes. Allerdings lassen sich insbesondere an Großflughäfen Gewöhnungserscheinungen beobachten. Diese sind jedoch wohl nicht auf Modellflugplätze mit sehr unterschiedlich intensiver und punktueller Nutzung übertragbar.

Die Störungen betreffen hauptsächlich Vögel, die sich im Offenland aufhalten, wie Limikolen, Gänse und Kraniche und sind bei rastenden, in Schwärmen auftretenden Vögeln größer als bei Brutvögeln oder Einzelindividuen.

Die Vorhabensfläche ist Bestandteil festgesetzter Kompensationsmaßnahmen im ergänzenden Planfeststellungsverfahren zum Ausbau des Verkehrsflughafens Berlin Schönefeld. Hier sind konkrete Einzelmaßnahmen im Maßnahmekonzept komplexer Kompensationsmaßnahmen Zülowniederung festgesetzt.
Die Fläche ist somit planerisch festgelegt.
Ziel des Maßnahmenkonzeptes ist es, die Lebensbedingungen für Flora und Fauna in der Niederungslandschaft Zülowniederung auf einer Fläche von 2500 ha durch eine Vielzahl verschiedener Maßnahmen spürbar zu verbessern.
Die Anlage eines Modellflugplatzes steht diesen Kompensationskonzept zur Renaturierung der Niederung entgegen.

Die Fläche ist im FNP-Entwurf Rangsdorf nicht berücksichtigt. Die Planfläche ist als Landwirtschaftsfläche bzw. als Fläche für Maßnahmen zur Entwicklung von Natur und Landschaft (als sogenannte T-Fläche dargestellt). Die Planung widerspricht somit auch der gemeindlichen Planung.

Die geplante Nutzung führt zu dauerhaften Beeinträchtigungen des Schutzzweckes, insbesondere zur Beeinträchtigung der Lebensräume geschützter Vogelarten. Daraus ergibt sich das Erfordernis einer Befreiung gemäß § 72 Brandenburgisches Naturschutzgesetz.
Die Befreiungsvoraussetzungen liegen nicht vor.
Infrage käme vorliegend eine Befreiung aus überwiegenden Gründen des Allgemeinwohls. Davon kann nur ausgegangen werden, wenn die Maßnahme nicht naturschonender durchgeführt werden kann, d.h. eine Ausnahme ist nur dann zulässig, wenn zumutbare Alternativen grundsätzlich nicht vorhanden sind. Zumutbare Alternativen werden aber als gegeben angesehen. Modellflugplätze befinden sich in Ragow, Gadsdorf, Schünow und Wietstock. Ihre Nutzung erscheint aufgrund der geringen Entfernung durchaus zumutbar.
In der Abwägung der Interessen würde dem öffentlichen Belang am Erhalt von Natur und Landschaft im vorliegenden Fall der Vorrang gegeben.

Diese Stellungnahme ersetzt nicht den kostenpflichtigen Befreiungsbescheid, welcher den Rechtsweg für Sie eröffnet.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Paul
SGL